



FAQ: Ausschreibung der Veranstalterkonzessionen für Lokalradios und Regionalfernsehen ab 2025

Um die Gleichbehandlung aller Bewerberinnen und Bewerber zu gewährleisten, werden alle beim BAKOM eingegangenen Fragen und dazugehörigen Antworten zur Neukonzessionierung auf der Webseite des BAKOM publiziert. Die Fragen und Antworten finden Sie hier:

Artikel 44 Absatz 3 des Radio- und Fernsehgesetzes (RTVG) legt fest, dass ein Veranstalter nicht über mehr als zwei Radio- bzw. Fernsehkonzessionen verfügen darf. Die Norm lässt jedoch offen, ab welcher Schwelle Beteiligte als Inhaberin/Inhaber einer Konzession gelten. Ab welchem Beteiligungs-Prozentsatz behandelt das BAKOM Beteiligungen als (Mit-)Besitz?

Art. 44 Abs. 3 des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (RTVG, SR 784.40) enthält keine genauen Angaben zur erwarteten Form der Zugehörigkeit einer Konzessionärin zu einem Unternehmen, das bereits eine Konzession besitzt. Um dem Sinn der Gesetzgebung zu entsprechen, entschied sich das BAKOM für eine Auslegung, die auf dem Konzept der Unternehmenskontrolle im Sinne von Art. 4 Abs. 3 lit. b des Bundesgesetzes über Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen (Kartellgesetz, KG, SR 251) basiert. Das BAKOM hat auf der Grundlage der Praxis der Wettbewerbsbehörden eine zusammenfassende Tabelle mit den verschiedenen Beurteilungskriterien veröffentlicht, die als unverbindliche Orientierungshilfe im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Übertragung einer Konzession dienen soll. Sie finden das Dokument unter folgendem [Link](#).

Legt das Gesetz eine Mindestdauer für die Ausschreibung von Konzessionen fest?

Weder das RTVG noch die RTVV äussern sich zur Dauer der Ausschreibung bei einer Neukonzessionierung. Das bedeutet, dass die Festlegung der Dauer der Ausschreibung ein Ermessensentscheid der Behörde ist und somit kein rechtlicher Anspruch auf eine minimale Frist für die Einreichung von Konzessionsgesuchen besteht.

In den Beilagen 3a und 3b zur Ausschreibung auf Französisch ist festgeschrieben, dass die Sendungszeiten hoher Publikumsbetrachtung bei den Radios von 7 bis 10 Uhr sind. In der Deutschen Fassung sind diese 7 bis 19 Uhr. Ist das korrekt so?

Dabei handelt es sich um einen Tippfehler. Die Sendungszeiten hoher Publikumsbetrachtung sind beim Radio 7 bis 19 Uhr. Die Beilagen wurden mittlerweile angepasst.

Kann beim BAKOM ein exemplarischer Kontenplan bezogen werden?

Die Vorlage für einen Kontenplan finden Sie unter folgendem Link: [Ausschreibung Lokalradio- und Regionalfernsehkonzessionen \(admin.ch\)](#)

Gibt es in Sachen Rechtsform eine Vorgabe für Bewerberinnen / Bewerber?

Die Konzessionsvoraussetzungen werden in Artikel 44 des Radio- und Fernsehgesetzes (RTVG) und Artikel 42 der Radio- und Fernsehverordnung (RTVV) festgelegt. Die Artikel machen keine Aussage zur Rechtsform einer Bewerberin / eines Bewerbers.

Was passiert mit jenen Veranstaltern, die bis jetzt eine Konzession ohne Abgabenanteil hatten?

Der Bundesrat hat seinen Entscheid zu den Versorgungsgebieten des regionalen Service public am 16. September 2022 gefällt. Gemäss diesem [Entscheid](#) sieht die teilrevidierte Radio- und

Fernsehverordnung (Anhang 1 und Anhang 2) nur noch Versorgungsgebiete für Konzessionen mit Leistungsauftrag und Abgabenanteil vor.

In der Vernehmlassungsvorlage (Vernehmlassung vom 8. September bis 9. Dezember 2021) hatte der Bundesrat vorgeschlagen, auch für kommerzielle Lokalradios flächendeckend, schweizweit Versorgungsgebiete für Konzessionen mit Leistungsauftrag und Abgabenanteil vorzusehen.

Doch der Vorschlag des Bundesrats stiess in der Vernehmlassung auf Kritik, namentlich auch in der Radio- und TV-Branche. Daher hat der Bundesrat entschieden, von seinem Vorschlag abzusehen. Die verabschiedete RTVV sieht entsprechend weiterhin Versorgungsgebiete für kommerzielle Lokalradios in Berg- und Randregionen vor. In allen übrigen Gebieten (heutige Versorgungsgebiete mit Leistungsauftrag ohne Abgabenanteil) gilt für die Veranstalter nur noch eine Meldepflicht. Die Vorgaben hierzu finden Sie [hier](#).

Aus der Ausschreibung für komplementäre nicht gewinnorientierte Lokalradios ist zu entnehmen, dass sich die Sendungen hauptsächlich an Jugendliche, Fremdsprachige, Musik-, Politik- und Kulturinteressierte sowie an soziale Minderheiten richten. Zudem werden Sendungen durch Freiwillige aus den betreffenden Gruppen produziert. Bedeutet dies, dass der Programmplan unbedingt fremdsprachige Programme enthalten muss?

Fremdsprachige Sendungen sind nicht zwingend. Die Veranstalter sind in der Ausgestaltung ihrer Sendungen frei, solange sich diese an das erwähnte Publikum richten und durch Freiwillige dieser Gruppen produziert werden.

Verstehe ich es richtig, dass die unter 3.3.2. bis 3.3.3 aufgelisteten Punkte nicht auf die komplementären Radiosender zutreffen?

Die Anforderungen im Bereich Input, gemäss Ausschreibung vom 30. Januar 2023 konkret zu den Programmschaffenden, zur Qualitätssicherung sowie zur Aus- und Weiterbildung (siehe auch S. 8-9 im [Ausschreibungsdokument](#)), gelten für alle drei Veranstaltertypen, das heisst kommerzielle und komplementäre nicht gewinnorientierte Lokalradios ebenso wie Regionalfernsehen. Wie aus der Musterkonzession ([Beilage 3c zur Ausschreibung](#)) hervorgeht, wird bei der Umsetzung dieser Anforderungen bei den komplementären nicht gewinnorientierten Radios jedoch dem Fakt Rechnung getragen, dass diese Veranstalterkategorie zur Umsetzung der Vorgaben über beschränkte finanzielle Mittel verfügt.

Wir möchten uns als Bewerber im eGovernment-Portal registrieren, um an der Ausschreibung des BAKOM vom 30. Januar 2023 teilnehmen zu können. Da sich unser Unternehmen noch in der Gründungsphase befindet, sind noch nicht alle verlangten Unterlagen (Geschäftsordnung, Finanzdokumente usw.) verfügbar. Kann man sich als Bewerber registrieren und eine Bewerbung einreichen, wenn noch nicht alle geforderten Dokumente vorliegen, und stattdessen vorläufige erklärende Unterlagen übermitteln? Selbstverständlich würden wir diese vorläufigen Dokumente spätestens bis zum 30. April bei der offiziellen Einreichung der Bewerbung ersetzen.

Sie können bei der Registrierung ohne Weiteres vorläufige erklärende Unterlagen einreichen und diese später durch die definitiven Dokumente ersetzen.

In den Konzessionsunterlagen (vgl. Karten-Beilagen) wird der Thurgau offenbar 2 Versorgungsgebieten zugeteilt. Aus den beiliegenden Karten geht nur schwer hervor welchem Versorgungsgebiet z. B. Wil, Weinfelden, Kreuzlingen oder Romanshorn zugeteilt wurde oder auch Bischofszell. Darf ich Sie höflich bitten, dies mit den dafür Verantwortlichen des Teams zu klären und uns mitzuteilen welche grössere Städte des TG zu welchem der beiden Versorgungsgebiete, die sich jetzt in den Thurgau zu teilen scheinen gehören.

Die Versorgungsgebiete für den regionalen Service public werden in den Anhängen 1 und 2 der Radio- und Fernsehverordnung (RTVV) bestimmt. Diese sieht bei den Regionalfernsehen (Anhang 2) teilweise Überschneidungen vor. So u.a. im Kanton Thurgau, dieser wird sowohl durch das Versorgungsgebiet Zürich-Nordostschweiz als auch durch das Versorgungsgebiet Ostschweiz publizistisch abgedeckt. Wie aus Anhang 2 der [RTVV](#) oder aber [Beilage 1](#) der Ausschreibung hervorgeht, decken beide Versorgungsgebiete den gesamten Kanton Thurgau ab. Würde nur ein Teil des Kantons abgedeckt, so würden ausschliesslich die entsprechenden Regionen aufgeführt, so beispielsweise im Versorgungsgebiet Südostschweiz – Glarus: Kanton St. Gallen: Wahlkreise Sarganserland und Werdenberg.

Es ist ja auch gemäss Musterkonzession (Beilage 3b 1 Abschnitt Rechte -Gegenstand) wichtig die Region und die Nummer des Anhangs 2, Ziffer 2. zu nennen. Für ZH/SH/TG z.B. heisst das wohl 3.j. 3'284'817 Ist das korrekt?

Die Nummer des Versorgungsgebiets ist im Rahmen der Ausschreibung bzw. der Gesuchseinreichung zweitrangig. Bei der Einreichung eines Gesuches via [eGovernment-Portal](#) des UVEK müssen Sie einzig die Betitelung des Versorgungsgebiets, für welches Sie sich bewerben, angeben (beispielsweise «Zürich – Nordostschweiz» unter der Veranstalterkategorie Regionalfernsehen). Die Nummer wird nicht abgefragt. Bei der von Ihnen genannten Zahl handelt es sich um den dem Versorgungsgebiet zugeteilten Abgabenanteil pro Jahr in Franken. Dies entnehmen Sie auch obersten Zeile der Tabelle 3 zu den Regionalfernsehen in Beilage 1 der Ausschreibung der Veranstalterkonzessionen ab 2025.

Es gibt Beilage 3b: Musterkonzession für Regionalfernsehen und es gibt andererseits die 17 Seiten der öffentlichen Ausschreibung vom 30.1.23 betr. Veranstalterkonzession für Regionalfernsehen. Ist es so gedacht, dass die Konzessionseingabe genau (ja nur) nach den Abschnitten der sog. „Musterkonzession“ geordnet werden sollte oder ist die Meinung, dass beide genannten Dokumente zusammen dazu dienen, die Eingabe zu machen? Bisher gingen wir in diesem Sinne vor, wird das so erwartet oder anders?

Leider kann ich Ihnen diese Frage aus Gründen der Gleichbehandlung aller Bewerberinnen und Bewerber nicht genauer beantworten. Alle nötigen Informationen für die Einreichung eines Konzessionsgesuchs entnehmen Sie den [Ausschreibungsunterlagen](#) auf unserer Webseite.

Seit der Veröffentlichung Ausschreibung suche ich nach der Information, weshalb das Konzessionsgebiet "Oberwallis" im Vergleich zur aktuellen Konzession rund Fr. 236'000.- weniger erhalten wird. Das Gebiet wurde nicht verkleinert und die Bevölkerung hat nicht abgenommen. Mir geht es nicht darum, den Betrag infrage zu stellen, sondern darum, die Herleitung zu verstehen.

Ich versuchte, die Antwort selber zu finden basierend auf der *Beilage 2 Herleitung des Modells für die Verteilung der Abgabe*. Leider erfolglos.

Das Radio- und Fernsehgesetz (RTVG) sieht für den regionalen Service public regelmässig, i.d.R. alle zehn Jahre, eine Marktöffnung vor. Bei einer Neukonzessionierung werden die Karten also neu gemischt. Damit einher geht eine Überprüfung und allfällige Revision der Versorgungsgebiete und der dazugehörigen Abgabenanteile. Der Bundesrat hat am 16. September 2022 die Revision der Anhänge 1 und 2 der Radio- und Fernsehverordnung, in welchen die Versorgungsgebiete definiert werden, verabschiedet. Details zum Entscheid finden Sie [hier](#). Wie Sie korrekt schildern, bleibt das Radio-Versorgungsgebiet Oberwallis im Vergleich zu heute unverändert. Andere Versorgungsgebiete wurden modifiziert, im Bereich der kommerziellen Lokalradios wurden zudem drei zusätzliche Versorgungsgebiete geschaffen. Somit nimmt die Anzahl Anspruchsberechtigter am gesamthaft für den regionalen Service public zur Verfügung stehenden Betrag (ab 2025 voraussichtlich ca. 86 Millionen) zu.

Gemäss Art. 40 Abs. 2 des RTVG muss zur Bestimmung des Abgabenanteils neben dem Aufwand, den die Konzessionärin / der Konzessionär zur Erfüllung des Leistungsauftrages erbringen muss,

die Grösse und das Wirtschaftspotenzial eines Versorgungsgebiets berücksichtigt werden. Weitere Faktoren sind der Sockelbetrag, der in allen Versorgungsgebieten gleich ausfällt, sowie das Entgelt für Zusatzfaktoren wie Zweisprachigkeit, Sendungen auf Italienisch/Rätoromanisch oder aber Überschneidungen mit anderen Gebieten. Insbesondere beim Faktor Wirtschaftspotenzial fällt der im Versorgungsgebiet Oberwallis zur Verfügung stehende Betrag verhältnismässig hoch aus (370'686 Franken, zum Vergleich: Schaffhausen: 231'331 Franken / Berner Oberland: 266'188 Franken). Da im Versorgungsgebiet Oberwallis keine Zusatzaufwände anfallen, stehen dem Gebiet keine zusätzlichen Beträge zur Verfügung.

Das bis Ende 2024 angewendete Modell folgte einer anderen Struktur. Die heutigen und die künftigen Abgabenanteile können also nicht direkt miteinander verglichen werden. Das neue Modell ist einfach, transparent und veranstalterunabhängig. Die Erarbeitung eines neuen Modells erfolgte insbesondere auf jahrelangen Wunsch der Branche. Um in bestehenden Versorgungsgebieten im Vergleich zu heute extreme Ausschläge abzufedern, wurde das Modell insofern modifiziert, dass ein Abgabenanteil nicht weniger als Faktor 0.9 bzw. mehr als Faktor 1.15 vom heutigen Abgabenanteil betragen kann. Details zum bisherigen Verteilmodell finden Sie [hier](#).

Im zweiten Absatz des Abschnitts [3.3.3.4](#) der Ausschreibungsunterlagen steht Folgendes: «Die Sendungen richten sich vorwiegend an Jugendliche, Fremdsprachige, Musik-, Politik-, Kulturinteressierte und gesellschaftliche Minderheiten. Gleichzeitig werden die Sendungen auch durch Freiwillige aus den betreffenden Gruppen produziert.»

Bedeutet dies, dass der Programmraaster zwingend fremdsprachige Sendungen enthalten muss? Oder wäre dieses Kriterium auch dann erfüllt, wenn ein Programm in französischer Sprache von nicht-französischsprachigen Freiwilligen produziert und präsentiert wird?»

Fremdsprachige Programme sind nicht zwingend erforderlich. Die Veranstalter sind bei der Ausgestaltung ihrer Programme frei, solange sich diese an das erwähnte Publikum richten und durch Freiwillige dieser Gruppen produziert werden.

Ist es möglich, eine Bewerbung einzureichen, ohne zuvor eine Aktiengesellschaft gegründet zu haben, sondern mit einem Unternehmen, das die Rechtsform einer Aktiengesellschaft in Gründung hat?

Wenn ja, ist es zwingend erforderlich, dass Sie Gelder hinterlegen oder garantieren müssen, dass die Gelder vorhanden sind, oder ist dies nicht erforderlich? Wenn es erforderlich ist, diese Garantie zu geben, in welcher Form muss sie erfolgen?

Art. 44 Abs. 1 Bst. f des Bundesgesetzes vom 24. März 2006 über Radio und Fernsehen (RTVG, SR 784.40) besagt, dass der Gesuchsteller, um eine Konzession zu erhalten, unter anderem eine natürliche Person mit Wohnsitz in der Schweiz oder eine juristische Person mit Sitz in der Schweiz sein muss. Dies bedeutet, dass die Erteilung einer Konzession mit dem Vorhandensein einer Rechtspersönlichkeit zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Konzessionserteilung korreliert.

Nach Art. 643 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht, OR, SR 220) erlangt die Aktiengesellschaft ihre Persönlichkeit erst mit der Eintragung in das Handelsregister. Solange die Eintragung nicht erfolgt ist, ist die Gesellschaftergemeinschaft als einfache Gesellschaft zu betrachten, deren Zweck die Gründung der Aktiengesellschaft ist (Art. 530 ff. OR). Obwohl diese einfache Gesellschaft keine Rechtspersönlichkeit besitzt, kann die Gesellschaftergemeinschaft für die zu gründende Aktiengesellschaft Verpflichtungen eingehen (wie dies übrigens auch im Verhältnis zwischen Privaten möglich ist, Art. 645 OR) und sich insbesondere für die Erteilung einer Radio- und Fernsehkonzession bewerben (Art. 44 Abs. 1 Bst. f RTVG).

Wird die Konzession an die in Gründung befindliche Aktiengesellschaft erteilt, wird der Konzessionsentscheid mit einer aufschiebenden Bedingung versehen, die an die Eintragung der Aktiengesellschaft im Handelsregister geknüpft ist, wobei die Angaben mit den in der Bewerbung angekündigten übereinstimmen müssen.

Dabei ist es nicht erforderlich, dass für die Einreichung der Bewerbung Sicherheiten gestellt werden. Denn gemäss Art. 44 Abs. 1 Bst. b und c muss der Gesuchsteller glaubhaft machen, dass er in der Lage ist, die notwendigen Investitionen und den Betrieb zu finanzieren (Bst. b), und der Konzessionsbehörde mitteilen, wer die überwiegenden Anteile an seinem Kapital hält und ihm erhebliche finanzielle Mittel zur Verfügung stellt (Bst. c). Auch in diesen Punkten müssen die im Rahmen der Bewerbung gemachten Angaben mit dem übereinstimmen, was später im Handelsregister eingetragen wird.

Ist es nach der Einreichung der Bewerbungen möglich, Bewerbungsunterlagen abzuholen, oder nicht, und wenn ja, zu welchem Zeitpunkt?

Eine Bewerbung kann bis zum Entscheid über die Konzessionserteilung jederzeit zurückgezogen werden. Es ist jedoch zu erwähnen, dass das Konzessionsverfahren Kosten verursacht, die auch bei einem Rückzug der Bewerbung geschuldet sind (Art. 100 Abs. 1 Bst. a RTVG).

Um einen Überblick über die einzureichenden Dokumente zu erhalten, ist es möglich, eine vollständige Liste der Dokumente zu erhalten, die eingereicht werden müssen?

Die einzureichenden Unterlagen finden Sie in der [Ausschreibung](#) oder im eGov-Service "[Bewerbung einreichen](#)".

Wir haben unser Unternehmen im März dieses Jahres saniert, indem wir den Verlustvortrag durch eine Rekapitalisierung beseitigt haben. Diese Sanierung spiegelt sich nicht in unserem Jahresabschluss 2022 wider, mit welchen Mitteln können wir Ihnen dies daher nachweisen? genügt es Ihnen, dies in unsere Businessplan-Tabellen 2025-2027 aufzunehmen und Ihnen die entsprechenden notariellen und buchhalterischen Unterlagen zukommen zu lassen?

Das ist ausreichend.

Bezüglich unserer Registrierung als Kandidat auf dem eGovernment-Portal - unter Informationen zur Organisation :

- was verstehen Sie unter Organ- und Komiteereglementen? ist es die Satzung? das Organigramm? das HR? andere?

Wenn wir im Bewerbungsformular von Organ- und Komitee-Reglementen sprechen, meinen wir damit alle Dokumente, die für die Feststellung der in Art. 44 Abs. 1 lit. c und d sowie Art. 44 Abs. 3 RTVG genannten Voraussetzungen relevant sind. Dies ermöglicht uns insbesondere die Verteilung der Gesellschaftsanteile des Unternehmens, aber auch die Finanzierungsstruktur und die Stimmrechte innerhalb des Unternehmens. Die von Ihnen aufgelisteten Dokumente scheinen in dieser Hinsicht also relevant zu sein.

Was die Gewinn- und Verlustrechnungen und Bilanzen betrifft, muss uns der Bewerber so viele Informationen wie möglich liefern, die es uns ermöglichen, seine finanzielle Leistungsfähigkeit zur Erfüllung des Leistungsauftrags festzustellen (Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe b RTVG). Falls Sie keine solchen Informationen zur Verfügung haben, legen Sie uns bitte einen Finanzplan oder eine andere Projektion vor, die es uns ermöglicht, Ihre finanzielle Leistungsfähigkeit festzustellen.

Als letztes Dokument können Sie uns entweder einen Auszug aus dem HR oder ein Dokument, das Ihre Tätigkeiten beschreibt, vorlegen, sofern man sich ein klares Bild von den Tätigkeiten machen kann, die Ihr Unternehmen ausübt.

- Gewinn- und Verlustrechnung und Bilanz: Wenn es sich bei dem Bewerber um ein neues Unternehmen handelt, muss er keine Gewinn- und Verlustrechnung und Bilanz einreichen, was muss er also dort eintragen?

Für Unternehmen, die sich zum Zeitpunkt der Bewerbung in der Gründungsphase befinden: Wenn eine Konzession erteilt wurde, müssen bestimmte Dokumente innerhalb von drei Monaten beim BAKOM eingereicht werden. Wenn es sich dabei um ein Pflichtfeld im eGovernment-Portal handelt, können Sie hier gerne ein Dokument mit dem Kommentar, der auf die bevorstehende Gründung hinweist, hochladen.

- Dokumente über die ausgeübten oder geplanten Tätigkeiten: Ist es ein Dokument, das die Tätigkeit des Unternehmens in groben Zügen beschreibt? Ist es das HR?

Das Dokument beschreibt die Tätigkeit des Unternehmens in groben Zügen.

Ich wollte mich gerade an der Ausschreibung für ein komplementäres, d.h. nicht gewinnorientiertes Lokalradio beteiligen, als ich las, dass Sie für die einzureichenden Unterlagen zwischen 2'000 und 5'000 Franken verlangen. Das ist eine unverhältnismässige Forderung und entbehrt jeglicher Logik. Wir waren immer ein Dienstleistungsradio, nicht gewinnorientiert, und wir haben während der Pandemie nicht einmal 1 Franken erhalten. Eine solche Forderung hat keinen Sinn, sie ist wirklich beschämend.

Zunächst möchte ich sagen, dass es mir leid tut, dass Ihnen diese Vergütung unangebracht und unverhältnismässig erscheint. Für jemanden, der einen gemeinnützigen Radiosender betreibt, kann ich Ihre Frustration verstehen.

Das Verfahren zur Erteilung von Radio- und Fernsehkonzessionen verursacht, wie die Verfahren im Allgemeinen, Verwaltungskosten, die das BAKOM gemäss Artikel 100 Absatz 1 Buchstabe a des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen vom 24. März 2006 (RTVG, SR 784.40) zu erheben hat. In Anwendung von Absatz 2 desselben Artikels hat der Bundesrat die Gebührensätze in der Radio- und Fernsehverordnung vom 9. März 2007 (RTVV, SR 784.401) festgelegt, wobei er den Verwaltungsaufwand und die beschränkten wirtschaftlichen Möglichkeiten der unterstellten natürlichen oder juristischen Personen berücksichtigt hat.

Für die Erteilung von Konzessionen für die Verbreitung eines Radio- oder Fernsehprogramms gilt ein reduzierter Stundensatz von 84 Franken (während der normale Stundensatz 210 Franken beträgt, Art. 79 Abs. 1 ORTV). Veranstalter, denen eine Konzession für die Verbreitung eines Programms ohne Werbung erteilt wurde (Artikel 79 Absatz 2 RTVV), können jedoch von einer zusätzlichen Ermässigung der in Absatz 1 genannten Verwaltungsgebühr sowie von einer Ermässigung der Gebühren für die Ausübung anderer Tätigkeiten profitieren.

Diese Gebühren entsprechen auch dem allgemeinen Grundsatz von Artikel 2 Absatz 1 der Allgemeinen Verordnung über die Gebühren vom 8. September 2004 (OgeEm, SR 172.041.1), wonach eine Gebühr zu entrichten ist, wer einen Entscheid veranlasst oder eine Leistung verlangt.

Dies bedeutet leider, dass eine Gebühr für die durch das Verfahren verursachten Kosten erhoben wird. Die 2'000 Franken berücksichtigen bereits die reduzierte Gebühr und entsprechen einer Standardgebühr. Der endgültige Entscheid wird den gesetzlichen und in der Radio- und Fernsehverordnung festgelegten Status berücksichtigen.

Es geht um den Punkt „Programmauftrag“ um die Abschnitte:

2) Dokument hochladen, das Auskunft über die a) thematische, b) kulturelle bzw. c) musikalische Komplementarität des Programms gibt.

3) Dokument hochladen, das Auskunft über die a) lokalen, b) partizipativen und c) integrativen Angebote des Programms gibt.

Wir haben eine ausführliche Projektdokumentation erstellt, wo diese zwei Abschnitte (Dokumente) inhaltlich abdeckt. Deshalb die Frage wie wir vorgehen müssen?

Sollte wir diese Projektdokumentation beim Punkt „Qualitätssicherung“ hochladen und bei den oben erwähnten abschnitte (Dokumente) verweise hochladen in welcher abschnitte der Projektdokumentation die Auskunft/Information zu finden sind?

Andere Variante wäre, dass wir neue Dokumente erstellen wir die Punkte aus der ausführliche Projektdokumentation kopieren oder zweimal die Projektdokumentation in den oben erwähnten abschnitten hochladen?

Leider kann ich Ihnen aus Gründen der Gleichbehandlung aller Bewerberinnen und Bewerber in Sachen Vorgehen im Bewerbungsprozess keine Auskunft geben. Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Wenn in einem TV-Konzessionsgebiet (bspw. Waadt - Fribourg) verschiedene Kantone betroffen sind: Macht es da einen Unterschied, ob es eine Fensterlösung ist oder ob die Konzessionärin bspw. zwei Kanäle betreibt?

Programmfenster oder das Betreiben zweier Kanäle in einem Versorgungsgebiet sind grundsätzlich (mit der Ausnahme jener Versorgungsgebiete, welche den Zusatzaufwand eines zweisprachigen Programms enthalten (Wallis und Biel/Bienne)) nicht vorgesehen - aber möglich. Das Anliegen des Gesetzgebers und der Konzessionsbehörde, in einem Versorgungsgebiet möglichst viele Informationen an ein möglichst breites Publikum zu richten, verbreitet im Versorgungsgebiet. Deshalb sieht die Ausschreibung grundsätzlich, auch im Falle von Überschneidungen bzw. der Abdeckung mehrerer Kantone, ein integrales Programm vor. Die Programmgestaltung zur Erbringung des Leistungsauftrags liegt jedoch schlussendlich in der Verantwortung der Gesuchstellenden.

Also auf den Punkt gebracht: Das BAKOM schreibt dem konzessionierten Anbieter zwar vor, welche Leistung er zu erbringen hat, aber nicht wie er das machen soll. Ein Kanal, zwei Kanäle, Fensterlösungen - alles ist möglich, wichtig ist einfach, dass er ein möglichst grosses Publikum erreicht.

Die Musterkonzession sieht vor, dass die komplementären Radiosender Dokumente wie eine Geschäftsordnung der Öffentlichkeit zugänglich machen. Im Online-Portal des BAKOM gibt es jedoch keine Möglichkeit, diese Dokumente einzureichen. Gehe ich daher richtig der Annahme, dass diese Dokumente bei der Bewerbung nicht eingereicht werden müssen und dementsprechend bewertet werden?

Bei Punkt 3.2.1, Punkt c steht, die Bewerber müssen darlegen, wer über die wesentlichen Teile des Kapitals verfügt. Meine Frage diesbezüglich: An welcher Stelle soll dieses Dokument im Portal hochgeladen werden? Muss es ein offizielles Dokument wie beispielsweise ein Aktionärsbindungsvertrag sein oder genügt eine Auflistung der Anteile?

Bei der Bewerbung müssen nur jene Dokumente eingereicht werden, welche im Ausschreibungsdokument in den entsprechenden Tabellen/Kasten (Titel: Informationen zum Einreichen Ihrer Bewerbung via eGovernment Portal) aufgeführt werden bzw. im

eGovernment-Portal des Services «Bewerbung einreichen» abgefragt werden. Das gilt auch für die Auskünfte bezüglich des Kapitals. Zur Auswertung der eingegangenen Gesuche werden jene Dokumente geprüft, welche im Rahmen der Bewerbung via eGovernment-Portal eingereicht wurden.

Im Bewerbungsverfahren werden sowohl ein Redaktionsstatut sowie ein publizistisches Leitbild verlangt. Inwiefern unterscheiden sich die zwei Dokumente?

Ein Redaktionsstatut beschreibt die Organisation der Redaktion. Es hält die Kompetenzen der verschiedenen Mitarbeiter fest (z.B. Redaktor/in, Produzent/in oder Chefredaktor/in) und sichert die Medienfreiheit der Redaktion innerhalb eines Medienunternehmens (z.B. gegenüber Werbeabteilung usw.).

Im Gegenzug beinhaltet das publizistische Leitbild Richtlinien zur redaktionellen Berichterstattung. Es definiert die Stossrichtung und Ziele in der Berichterstattung. So definiert das Leitbild beispielsweise Grundsätze, über welche politischen Ereignisse (z.B. Gemeindeversammlung in Gemeinde XY) in welchem Umfang berichtet wird.

Falls beide Fragestellungen in einem einzigen Dokument behandelt werden, kann bei beiden Punkten dasselbe Dokument hochgeladen werden.

In den Inputfaktoren im Dokument Öffentliche Ausschreibung von Konzessionen für Lokalradio- und Regionalfernsehsender werden folgende Punkte genannt (Seite 7), zu denen wir Informationen benötigen würden

1. eine ausreichende Anzahl von ausgebildeten Journalisten --> gilt dieser Punkt auch für die Bewerbung als Komplementärradio? Wenn ja, was ist mit "ausgebildet" gemeint? Müssen sie einen Abschluss oder ein spezielles Diplom haben?

In Punkt 3.3.2.1 der Ausschreibung heißt es, dass das Verhältnis zwischen der Anzahl der ausgebildeten Programmierer und dem Personal in Ausbildung drei zu eins betragen muss. Gilt dies auch für die Ergänzungskräfte?

Wenn wir derzeit nicht über genügend ausgebildete Journalisten verfügen, ist es dann möglich, in den Unterlagen anzugeben, dass wir - falls die Konzession erteilt wird - spezielle Stellen für ausgebildete Journalisten schaffen werden?

2. Angemessene Arbeitsbedingungen --> können Sie uns dazu mehr Informationen geben? Bezieht sich dies auf Punkt 3.2.1 d)?

3. Im Falle einer Komplementärkonzession im Jahr 2025 würde der Bundesbeitrag an die Kosten des Komplementärradios, d.h. 80% der Betriebskosten, ab wann in Kraft treten? Das heisst, wann würden sie ausbezahlt werden?

Die von Ihnen gegebenen Erläuterungen beziehen sich nämlich nur auf das lokale kommerzielle Radio. Die Bestimmungen zu den Programmveranstaltern für komplementäre und nicht gewinnorientierte Lokalradios finden sich im entsprechenden Konzessionsmodell auf Seite 7. Besonders hervorheben möchte ich diesen Passus: "Die Programme in der Konzession müssen in der Regel den Standards des Qualitätsjournalismus entsprechen. Bei Komplementärradios ist diese Anforderung zu relativieren. Da ein Großteil des Programms von ehrenamtlichen Programmierern produziert wird, bezieht sich die für diese Lokalradios erforderliche Professionalität insbesondere auf die betriebswirtschaftliche Abwicklung und die Unterstützung der (ehrenamtlichen) Mitarbeiter bei allen Tätigkeiten."

Zu Ihrer Frage nach der Bezahlung: Sollten Sie die Konzession erhalten, werden die ersten Zahlungen (Vorauszahlungen) bereits im Jahr 2025 erfolgen.

Da es mehrere "Seiten" zu informieren gibt, können wir, solange wir unsere Bewerbung noch nicht endgültig abgeschickt haben, zu den verschiedenen Angaben zurückkehren, die wir bereits im Laufe unserer Uploads gespeichert haben, um sie bei Bedarf ändern zu können? Oder können die Dokumente, die wir hochgeladen haben - auch wenn wir noch nicht endgültig abgeschickt haben - nicht mehr zugänglich gemacht und somit geändert werden?

Ist es möglich, von Seite zu Seite zu blättern, ohne jedes Feld ausfüllen zu müssen, damit wir einen Überblick über die einzureichenden Unterlagen und die verlangte Form haben? Denn laut dem Dokument "Öffentliche Ausschreibung, Konzessionsvergabe" haben wir zur Kenntnis genommen, dass wir Felder ankreuzen müssen.

Es ist durchaus möglich, eine Bewerbung in mehreren Schritten einzureichen. Achten Sie jedoch darauf, dass Sie jedes Mal speichern, bevor Sie die Seite verlassen. So können Sie alle Informationen ändern, bevor Sie sie endgültig abschicken.

Bezogen auf Ihre zweite Frage können Sie sich die anderen Seiten ansehen, sobald Sie alle Pflichtfelder ausgefüllt haben. Wenn Sie sich einen Überblick verschaffen möchten, können Sie z. B. Testdokumente herunterladen und zur nächsten Seite gehen. Bei den angeforderten Dokumenten handelt es sich um Dokumente, die von Ihrer Organisation erstellt wurden.